



Satzung vom 24.11.1989

§1 NAME DES VEREINS

Der Verein führt den Namen Meersburger Angelsportverein e.V.

Die Gründung erfolgte im Jahre 1967.

Er ist beim Amtsgericht Überlingen unter der Nummer VR 102 im Vereinsregister eingetragen

§2 SITZ DES VEREINS

Sitz des Vereins ist Meersburg.

§3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) **Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,**
- b) **Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern,**
- c) **Gesunderhaltung von Gewässern durch Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen auf das Gewässer und auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen,**
- d) **Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,**
- e) **Erhaltung und Erwerb von Fischgewässern und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen,**
- f) **Beratung, Förderung und Unterweisung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen,**
- g) **Pflege kameradschaftl. Geistes und der Geselligkeit,**
- h) **Förderung und Ausbildung der Vereinsjugend.**

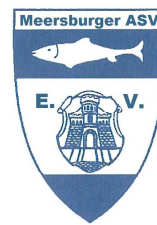
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Meersburger Angelsportverein e.V.
Siechenweiher 1
88709 Meersburg
www.asv-meersburg.de
info@asv-meersburg.de

Volksbank Überlingen
Konto-Nr.: 6008305
BLZ: 69061800
IBAN: DE74 6906 1800 0006 83 05
BIC: GENODE61UBE

Finanzamt Überlingen Nr.: 87018/00399
Eingetragen Amtsgericht Überlingen VR-102
Gläubiger Identifikationsnummer ASV Meersburg:
DE30ZZZ00000107293



Satzung vom 24.11.1989

§4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt werden.

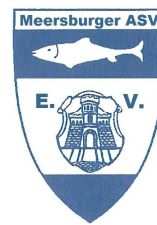
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags und der Gebühren.

Die aktive Mitgliedschaft können Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.

Die passive Mitgliedschaft kann jede volljährige Person erwerben.

Jugendliche können die Mitgliedschaft zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, wenn Sie einen gültigen Jugendfischereischein oder Fischereischein besitzen.

Zur Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können jugendliche Mitglieder im nächstfolgenden Jahr als aktive Mitglieder übernommen werden.



Satzung vom 24.11.1989

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder das Fischereiwesen erworben haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) **in erheblichen Maße gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nachhaltig nicht befolgt,**
- b) **mit der Beitragszahlung und sonstigen Zahlungen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, länger als ½ Jahr im Rückstand ist,**
- c) **gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt,**
- d) **in erheblichem Maße gegen die Gewässerordnung oder sonstige fischereirechtlichen Vorschriften verstößt.**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde an den Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



Satzung vom 24.11.1989

Statt des Ausschlusses eines Mitglieds, kann der Vorstand in weniger schweren Fällen auf

- a) zeitweiligen Entzug der Anglererlaubnis in den Vereinsgewässern,
 - b) schriftliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- entscheiden.

Der Beitrag und die sonstigen Gebühren und Zahlungen sind für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss erfolgt, voll zu entrichten.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

§8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht

- a) an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) das Vereinsheim zu benutzen,
- c) auf Unterstützung des Verein in allen fischereirechtlichen Belangen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von Ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend den vom Vorstand festgelegten Richtlinien, Arbeitsstunden zu leisten.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den festgesetzten Beitrag sowie die vom Vorstand festgesetzten Gebühren und sonstigen Zahlungen, bis zum 31. März eines Kalenderjahres oder Eintritt zu bezahlen.

§9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.



Satzung vom 24.11.1989

§10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, und zwar im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist einen Monat vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

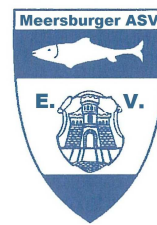
- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Entscheidung über die Berufung nach §7 der Satzung,
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Meersburger Angelsportverein e.V.
Siechenweiher 1
88709 Meersburg
www.asv-meersburg.de
info@asv-meersburg.de

Volksbank Überlingen
Konto-Nr.: 6008305
BLZ: 69061800
IBAN: DE74 6906 1800 0006 83 05
BIC: GENODE61UBE

Finanzamt Überlingen Nr.: 87018/00399
Eingetragen Amtsgericht Überlingen VR-102
Gläubiger Identifikationsnummer ASV Meersburg:
DE30ZZZ00000107293



Satzung vom 24.11.1989

Die Kassenprüfer werden auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Gewässerwart
- g) dem Jugendleiter,
- h) und bis zu 4 Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26BGB ist

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Kassierer

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis vertritt im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen, soweit nicht nach Satzung diese anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.



Satzung vom 24.11.1989

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können auf Beschluss des Vorstandes einem anderen Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zum Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder des Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der Stadt Meersburg Treuhänderich zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke einem anderen gemeinnützigen Verein übergeben werden kann.

§13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. November 1989 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Die Satzung vom 13. März 1982 verliert damit Ihre Gültigkeit.

Meersburg, den 24.11.1989



Meersburger Angelsportverein e.V.
Siechenweiher 1
88709 Meersburg
www.asv-meersburg.de

Meersburger Angelsportverein e.V.
Siechenweiher 1
88709 Meersburg
www.asv-meersburg.de
info@asv-meersburg.de

Volksbank Überlingen
Konto-Nr.: 6008305
BLZ: 69061800
IBAN: DE74 6906 1800 0006 83 05
BIC: GENODE61UBE

Finanzamt Überlingen Nr.: 87018/00399
Eingetragenes Amtsgericht Überlingen VR-102
Gläubiger Identifikationsnummer ASV Meersburg:
DE30ZZZ00000107293